

GRUNDFRAGEN DES STAATSKIRCHENRECHTS DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

JOSEPH LISTL

Catedrático de Derecho Eclesiástico en la Universidad de Augsburg;
Director del Instituto de Derecho Eclesiástico del Estado
de las Diócesis de Alemania en Bonn

INHALTSÜBERSICHT

- I. *Das System der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland.*
 1. Das Grundverhältnis zwischen dem Staat und den Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland.
 2. Die Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern.
 3. Die Organisationsstruktur der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland.
 4. Die Bedeutung der Rechtsprechung für die Entwicklung des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland seit 1949.
 5. Der Stand der Staatskirchenrechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland.
- II. *Einzelne Sachgebiete des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland.*
 1. Der Religionsunterricht.
 2. Die Theologischen Fakultäten.
 3. Das individuelle und kollektive kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht.
 4. Das kirchliche Besteuerungsrecht.
 5. Sonstige Einzelgebiete des Staatskirchenrechts.

I. DAS SYSTEM DER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN STAAT UND KIRCHE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. *Das Grundverhältnis zwischen dem Staat und den Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland*

Die Kirchen, d.h. die katholische und die evangelische Kirche, und die übrigen Religionsgemeinschaften erfreuen sich in der Bundesrepublik Deutschland in der Gegenwart einer rechtlich stark gesicherten Stellung. Diese Rechtsstellung beruht vor allem auf den Bestimmungen der Bundesverfassung, d.h. des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949; aber auch die meisten Landesverfassungen weisen, wie z.B. die Bayerische Verfassung vom Jahre 1946, umfangreiche und detaillierte Regelungen über die Beziehungen von Staat und Kirche auf¹. Ferner ist das Verhältnis von Staat und Kirche für den Bereich der katholischen Kirche durch Konkordate, nämlich durch das fortgeltende Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 und zahlreiche Länderkonkordate, die zwischen dem Heiligen Stuhl und einzelnen Bundesländern abgeschlossen worden sind, geregelt; für den Bereich der evangelischen Kirche bestehen zahlreiche den Konkordaten nachgebildete sog. «evangelische Kirchenverträge», die zwischen den einzelnen Bundesländern und den evangelischen Landeskirchen in den jeweiligen Bundesländern vereinbart und durch die Parlamente dieser Bundesländer als Landesgesetze beschlossen worden

¹ Über die Grundlagen des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland vgl. den instruktiven Beitrag von ULRICH SCHEUNER, *Das System der Beziehungen von Staat und Kirchen im Grundgesetz. Zur Entwicklung des Staatskirchenrechts*, in AA.VV., «Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben von Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner in Verbindung mit Joseph Listl», Band 1 (Berlin 1974), págs. 5-86; vgl. ferner derselbe, *La aportación de las Iglesias al establecimiento de las disposiciones de la Constitución alemana del 11 de agosto de 1919 (Constitución del Reich de Weimar) y de la Ley Fundamental de Bonn de 23 de mayo de 1949 reguladores del Derecho eclesiástico del Estado*, in AA.VV., «Constitución y relaciones Iglesia-Estado en la actualidad. Actas del Simposio hispano-alemán organizado por las Universidades Pontificias de Comillas y Salamanca (Madrid, 13-15 de marzo de 1978)» (Universidad Pontificia de Salamanca 1978), páginas 23-37.

sind². Wiewohl diese evangelischen Kirchenverträge nicht den Charakter völkerrechtlicher Verträge besitzen, haben sie als sog. «Staatskirchenverträge» innerstaatlich dieselbe Geltungskraft, die den Konkordaten zukommt.

Das Verhältnis der rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland bildet heute ein nur auf dem Hintergrund der religionsgeschichtlichen Entwicklung der letzten 500 Jahre verständliches komplexes System. Dieses ist entstanden in den Auseinandersetzungen zwischen den Konfessionen in der Reformations- und Nachreformationszeit und vor allem auch in den Kämpfen zwischen Staat und Kirche während des 19. Jahrhunderts. Heute stellt das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland einen ausgewogenen Ausgleich zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen Freiheitsanspruch dar und ermöglicht den Schutz der religiösen Freiheit der Einzelperson und der Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften in einer Weise, die auch nach den Massstäben der freiheitlichen und rechtsstaatlichen Demokratie sowohl von seiten der Kirche als auch von seiten des Staates als weithin optimal bezeichnet werden kann. Zwischen dem Staat und der Kirche herrscht in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs und des Kirchenkampfes des nationalsozialistischen Staates nicht nur Friede; es besteht, wenn auch mit gewissen Abstufungen hinsichtlich der einzelnen Bundesländer, zwischen dem Staat und den Kirchen ein Klima des gegenseitigen Vertrauens und eine weitgehend freundschaftliche Kooperation.

In der Tat geniessen die Kirchen in der rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland unter der Herrschaft des Grundgesetzes einen Freiheitsraum, wie er ihnen in diesem Umfang effektiv in früherer Zeit niemals geboten war. Die staatskirchenrechtliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland beruht dabei auf den folgenden wesentlichen Elementen:

a) Auf einer strikten institutionellen organisatorischen Trennung der Bereiche von Staat und Kirche;

b) auf dem Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates, die jedoch nicht als staatliche religiöse Indifferenz verstanden werden darf, sondern als *positive* Neutralität mit der Bereitschaft zu einer engen Kooperation zwischen Staat und Kirche auf vielen Gebieten;

c) auf der Gewähr einer umfassenden individuellen Religionsfreiheit und der freien Betätigung der Kirchen und sämtlicher übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften³;

² Hierzu im einzelnen ALEXANDER HOLLERBACH, *Die vertragsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts*, in AA.VV., «Handbuch des Staatskirchenrechts», Band 1 (s. Anm. 1), páginas 267-296.

³ Über die Bedeutung des Grundrechts der Religionsfreiheit im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland vgl. JOSEPH LISTL, *Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland* (Berlin 1971) (= «Staatskirchen-

d) auf der Anerkennung einer Stellung der Kirchen im Bereich des Öffentlichen, die in der Verleihung eines öffentlich-rechtlichen Status durch die Verfassung selbst ihren Ausdruck findet⁴;

e) auf vielfältigen Formen einer staatlich-kirchlichen Kooperation, insbesondere

f) in der Förderung der Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften durch den Staat, vor allem in der Form der Einrichtung des Religionsunterrichts als ordentliches und obligatorisches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen;

g) in der Einrichtung Katholischer und Evangelischer Theologischer Fakultäten an zahlreichen staatlichen Universitäten;

h) in der Organisation einer in die Streitkräfte integrierten Militärseelsorge;

i) in der effektiven Gewährleistung der Seelsorge in Krankenhäusern und Strafanstalten;

j) in der Mitwirkung des Staates bei der Einziehung der kirchlichen Steuern;

k) in der Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiete der gesamten Wohlfahrtspflege, insbesondere mit den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes bei der katholischen Kirche und dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche;

l) in einer effektiven und von den Kirchen als ausreichend empfundenen Berücksichtigung der kirchlichen Interessen im Bereich des Rundfunks und des Fernsehens.

Will man das Staat-Kirche-Verhältnis im Sinne einer Kurzformel zusammenfassend umschreiben, so könnte die staatskirchenrechtliche Grundordnung im Sinne eines Versuchs einer abgekürzten Definition als *verfassungs- und vertragsrechtlich begründetes freiheitliches Kooperationssystem* bezeichnet werden.

rechtliche Abhandlungen», Band 1); ferner derselbe, *Glaubens-, Gewissens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit*, in AA.VV., «Handbuch des Staatskirchenrechts», Band 1 (s. Anm. 1), páginas 363-406; zum Grundrecht der Religionsfreiheit im einzelnen vgl. derselbe, *La garantía constitucional y la aplicación práctica del derecho individual de libertad religiosa así como de la libertad de las Iglesias, al amparo de la Ley fundamental, en la R. F. de Alemania*, in AA.VV., «Constitución y relaciones Iglesia-Estado en la actualidad» (s. Anm. 1), páginas 39-51.

⁴ Grundlegend über den öffentlich-rechtlichen Status der Kirchen im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland der Beitrag von ERNST FRIESENHAHN, *Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts*, in AA.VV., «Handbuch des Staatskirchenrechts», Band 1 (s. Anm. 1), págs. 545-585.

2. Die Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern

Aus der Tatsache, dass das Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland ein *Bundesstaat* ist, in dem neben dem Bund auch die elf Bundesländer im Rahmen ihrer Zuständigkeit originäre Staatsgewalt ausüben, kommt der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern auch für den Bereich des Staatskirchenrechts eine grosse Bedeutung zu. In der Bundesrepublik Deutschland ist der gesamte Bereich der Schul- und Religionsangelegenheiten grundsätzlich Ländersache. Nur soweit die Bundesverfassung, d.h. das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Bestimmungen über die Religionsfreiheit und den Status und die Betätigung der Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften enthält, geht Bundesrecht dem Recht der Länder vor. Die Verwaltung im Bereich des Schul- und Kirchenwesens liegt ausschliesslich bei den Ländern.

Allerdings wird die *rechtliche Grundordnung* der Beziehungen zwischen Staat und Kirche durch das Grundgesetz, also von Bundes wegen, geregelt.

Bereits durch den Westfälischen Frieden von Münster und Osnabrück vom Jahre 1648 wurde den Territorien, d.h. den einzelnen Landesfürsten und den freien Reichsstädten, die Regelung der Religionsangelegenheiten überlassen, jedoch auf der Grundlage der religionsrechtlichen Parität der drei grossen reichsrechtlich anerkannten Konfessionen, nämlich der römisch-katholischen, der lutherischen und der reformierten Konfession, und mit begrenzten Duldungsverpflichtungen. Auch während des Kaiserreiches (1871-1918) lag bis zum Ende der Monarchie im Jahre 1918 die Kompetenz in Religionsangelegenheiten ausschliesslich bei den einzelnen Bundesstaaten, zwischen denen im Religions- und Kirchenrecht noch erhebliche Unterschiede bestanden. Lediglich das Eherecht und das Personenstandswesen wurden im Zuge der Kulturkampfgesetzgebung unter Einführung der von Frankreich übernommenen obligatorischen Zivilehe durch Reichsgesetze geregelt.

Erst mit der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 trat auf dem Gebiete des Religions- und Staatskirchenrechts eine bedeutsame Kompetenzverschiebung ein. In die Reichsverfassung wurde eine Regelung der wichtigsten Grundsätze der individuellen Religionsausübung und des Staat-Kirche-Verhältnisses aufgenommen. Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 hat die durch die Weimarer Reichsverfassung vorgenommene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im wesentlichen übernommen, allerdings mit einem entscheidenden Unterschied. Nach der Weimarer Reichsverfassung besass das Reich eine Grundsatzkompetenz zur Regelung des Verhältnisses von *Kirche und Schule*, insbesondere im Hinblick auf die Einführung und Beibehaltung staatlicher Konfessionsschulen (Art. 10 Abs. 1 und 2 der Weimarer Reichsverfassung). Das Grundgesetz überlässt auch diesen Bereich völlig den einzelnen Bundesländern.

Bestimmte Grundlagen des Religionsrechts und der Beziehungen von Staat und Kirche sind durch das Grundgesetz (GG) bundesverfassungsrechtlich und damit für sämtliche Länder verbindlich festgelegt. Hierzu gehören vor allem die folgenden Bestimmungen⁵:

a) *Art. 3 Abs. 3*: Gleichheit vor dem Gesetz ohne Rücksicht auf den Glauben und die religiösen Anschauungen; Verbot jedweder Benachteiligung oder Bevorzugung wegen der Religion.

b) *Art. 4*: Die zentrale grundrechtliche Gewährleistung der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit und der ungestörten individuellen und gemeinschaftlichen Religionsausübung.

c) *Art. 6 Abs. 2*: Garantie des Elternrechts mit Einschluss des religiösen elterlichen Erziehungsrechts.

d) *Art. 7 Abs. 3*: Garantie des Religionsunterrichts als eines ordentlichen Lehrfachs in den öffentlichen Schulen mit Einschluss der freien, d.h. der privaten Schulen.

e) *Art. 7 Abs. 4*: Recht der Errichtung von privaten Schulen als Ersatzschulen für öffentliche Schulen. Dieses Recht steht auch den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zu.

f) *Art. 33 Abs. 3*: Zugang zu allen öffentlichen Ämtern, unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

g) *Art. 140*: Inkorporation der sog. «Kirchenartikel» der Weimarer Reichsverfassung (Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung) in das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Verfassungsnormen haben, wie *Ulrich Scheuner* (1903-1981), einer der führenden Vertreter der deutschen Staatskirchenrechtswissenschaft, es einmal formuliert hat, «den Charakter bundesrechtlicher Richtnormen auf dem Gebiete der Landeszuständigkeit, die dem Landesgesetzgeber für Materien, die an sich seiner vollen Gestaltungsfreiheit überlassen sind, Schranken ziehen»⁶.

Für den Rechtsschutz der Kirchen durch die staatlichen Gerichte ist die Tatsache, dass die genannten Materien durch das Grundgesetz, d.h. durch die Bundesverfassung, geregelt und damit *Bundesrecht* sind, von einer weittragenden Bedeutung. Wird nämlich das den Kirchen durch das Grundgesetz gewährleistete Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, durch eine staatliche Verwaltungsbehörde oder durch ein staatliches Gericht verletzt, steht wegen des damit gegebenen

⁵ Der Wortlaut der Verfassungsbestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949, die einen Bezug zur Religion und zum Verhältnis von Staat und Kirche aufweisen, ist abgedruckt im *Anhang* zu diesem Beitrag.

⁶ SCHEUNER, *Das System der Beziehungen von Staat und Kirchen* (s. Anm. 1), pág. 46.

Verstosses gegen das Grundrecht der den Kirchen zustehenden korporativen Religionsfreiheit auch den Kirchen die Möglichkeit offen, im Wege der sog. «Verfassungsbeschwerde» das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anzurufen. In der Praxis haben sich während der vergangenen 30 Jahre die Kirchen und religiösen Gemeinschaften in zahlreichen Fällen im Wege der Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht gewandt und meistens mit Erfolg.

3. *Die Organisationsstruktur der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland*

Soziologisch und statistisch ist die Situation der Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland dadurch gekennzeichnet, dass in der katholischen und evangelischen Kirche zwei annähernd gleich grosse christliche Konfessionen bestehen, zu denen sich etwa 90% der annähernd 62 Millionen der Einwohner bekennen⁷. Diese numerische Parität hat im Laufe der geschichtlichen Entwicklung auch zu einer strengen religionsrechtlichen Parität zwischen den beiden Kirchen geführt. Neben der katholischen und der evangelischen Kirche bestehen zahlreiche kleinere Religionsgemeinschaften. Den grösseren unter diesen kleinen Religionsgemeinschaften wurde vielfach auf Antrag der Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuerkannt. Alle übrigen kleinen religiösen Gruppierungen bestehen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Jede der insgesamt 22 Diözesen (Bistümer) der katholischen Kirche und jede der 17 evangelischen Landeskirchen besitzt kraft Verfassungsrechts den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung). Die strenge religionsrechtliche Parität zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche ist einer der tragenden Pfeiler der staatskirchenrechtlichen Ordnung und eine Grundvoraussetzung für den in der Bundesrepublik Deutschland seit langer Zeit erfreulicherweise zu konstatierenden religiösen Frieden⁸. Soweit dies im Bereich der Kultusverwaltung technisch und

⁷ Zur Organisationsstruktur der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland vgl. die Beiträge von KARL-EUGEN SCHLIEF, *Die Organisationsstruktur der katholischen Kirche*, in AA.VV., «Handbuch des Staatskirchenrechts», Band 1 (s. Anm. 1), páginas 299-325; WALTER HAMMER, *Die Organisationsstruktur der evangelischen Kirche*, in AA.VV., «Handbuch des Staatskirchenrechts», Band 1 (s. Anm. 1), págs. 327-340; ERNST-LÜDER SOLTE, *Die Organisationsstruktur der übrigen als öffentliche Körperschaften organisierten Religionsgemeinschaften und ihre Stellung im Staatskirchenrecht*, in AA.VV., «Handbuch des Staatskirchenrechts», Band 1 (s. Anm. 1), págs. 341-357; JOSEF JURINA, *Die Religionsgemeinschaften mit privatrechlichem Rechtsstatus*, in AA.VV., «Handbuch des Staatskirchenrechts», Band 1 (s. Anm. 1), págs. 587-605.

⁸ Zum Grundsatz der Parität vgl. JOSEPH LISTL, *La paridad jurídico-confesional entre las Iglesias Católica y Evangélica y las comunidades religiosas menores en los campos de la*

organisatorisch möglich ist, haben auch die kleineren Religionsgemeinschaften einen Rechtsanspruch an den Staat auf paritätische Behandlung mit den beiden Kirchen.

4. *Die Bedeutung der Rechtsprechung für die Entwicklung des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland seit 1949*

Das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Staat-Kirche-Verhältnis ist in seiner gegenwärtigen konkreten Ausprägung weithin durch die Entscheidungen und die Verfassungsinterpretation der Gerichte geschaffen worden. Die Judikatur zum Grundrecht der individuellen Religionsfreiheit und zum verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht der Kirchen auf Ordnung und Regelung ihrer Angelegenheiten ist in der Bundesrepublik ausserordentlich umfangreich⁹. Sie umfasst sämtliche Gerichtszweige und Instanzen¹⁰. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, das zu dem von diesem Gericht extensiv interpretierten Grundrecht der individuellen und gemeinschaftlichen Religionsausübung und zu Kirchenangelegenheiten zahlreiche wichtige Entscheidungen getroffen hat, ist hierbei letztlich massgebend. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war bisher der Motor für eine zeitgemässe Fortentwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche und für die Interpretation des Grundrechts der Religionsfreiheit¹¹.

Die grundlegende Neuerung auf dem Gebiete des Religionsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, die während der vergangenen 30 Jahre zu verzeichnen ist, besteht darin, dass im Wege der Verfassungsinterpretation die Inanspruchnahme des Grundrechts der Religionsfreiheit nicht nur den Einzelpersonen, sondern auch den Religionsgemeinschaften *als solchen*

enseñanza y del derecho patrimonial ante el Derecho Eclesiástico estatal de la República Federal de Alemania, en: «Revista de Administración Pública», núm. 94 (Madrid 1981), páginas 345-365.

⁹ Die Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zum Religions- und Staatskirchenrecht ist enthalten in der privaten Sammlung «Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946», gegenwärtig herausgegeben von *Hubert Lentz, Dietrich Pirson, Manfred Baldus*. Der bisher letzterschienene 18. Band, Berlin: Verlag Walter de Gruyter 1985, umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 1980 bis 30. Juni 1981. Die Edition der Reihe «Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946» wird fortgesetzt. Die Zahl der Gerichtsentscheidungen in kirchlichen Streitsachen zeigte während der vergangenen 20 Jahre eine steigende Tendenz.

¹⁰ Die Rechtsprechung zum Religions- und Staatskirchenrecht von 1946 bis 1971 ist systematisch dargestellt bei LISTL, *Das Grundrecht der Religionsfreiheit* (s. Anm. 3).

¹¹ JOSEPH LISTL, *Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Religions- und Kirchenfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland*, in AA.VV., «Auf dem Weg zur Menschenwürde und Gerechtigkeit. Festschrift für Hans R. Klecatsky», Band 1 (Wien 1980), páginas 571 y sigs.; ALEXANDER HOLLERBACH, *Das Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, Bericht I, in: «Archiv des öffentlichen Rechts», Band 92 (1967), págs. 99 y sigs., und Bericht II, in: «Archiv des öffentlichen Rechts», Band 106 (1981), págs. 218 y sigs.

zuerkannt wurde. Dabei handelt es sich nicht um das Recht der gemeinschaftlichen religiösen Betätigung einzelner, d.h. um die ungestörte gemeinsame Religionsausübungsfreiheit im Sinne der früheren «Kultusfreiheit», sondern um ein neues korporatives Verständnis des Grundrechts der Religionsfreiheit. Dies bedeutet: Die Religionsfreiheit ist nicht nur Individualrecht, sondern auch Verbandsgrundrecht und steht auch den Religionsgemeinschaften selbst zu. Damit wurde auch den Religionsgemeinschaften und ihren Untergliederungen, z.B. auch Ordensgemeinschaften, das Recht eingeräumt, bei Verletzung ihrer religiösen Freiheitsrechte und ihrer freien Betätigung Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht zu erheben.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland wurde ferner die Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht in einer bedeutsamen Entscheidung das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Weise interpretiert hat, dass der Begriff der *Religionsausübung* «gegenüber seinem historischen Inhalt *extensiv* ausgelegt werden» muss. Insbesondere darf die in Art. 4 Abs. 2 GG ausdrücklich gewährleistete Kultusfreiheit, also das Recht auf gemeinsame Religionsausübung, nicht enger ausgelegt werden, als die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Zur Religionsausübung gehören deshalb nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur kultische Handlungen und die Ausübung sowie Beachtung zahlreicher religiöser Gebräuche, wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Prozessionen, Zeigen von Kirchenfahnen, Glockengeläute, sondern auch die religiöse Erziehung, freireligiöse und atheistische Feiern sowie Äusserungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens. Auch Caritas und Diakonie und alle Formen der tätigen christlichen Nächstenliebe, wie sie in kirchlichen Krankenhäusern geübt wird, gehören zu der durch Art. 4 Abs. 2 GG geschützten Religionsausübung¹². Diese vom Bundesverfassungsgericht entwickelte extensive Interpretation des Begriffs der Religionsausübung erfasst sämtliche Formen religiöser Betätigung, und zwar sowohl diejenigen der Einzelperson und der religiösen Vereinigungen als auch die der Kirchen und Religionsgemeinschaften nach deren jeweiligem Selbstverständnis.

5. *Der Stand der Staatskirchenrechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland*

Aus der Tatsache, dass das Staatskirchenrecht in den Entscheidungen der Gerichte und nicht zuletzt auch in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts einen bedeutsamen Stellenwert einnimmt, ergibt sich zwangs-

¹² Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16.10.1968 (1 BvR 241/66), in: «Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts», Band 24, págs. 236-252.

läufig, dass die Vertreter des öffentlichen Rechts, d.h. des Staats- und Verfassungsrechts, genötigt sind, sich intensiv mit Fragen des Staatskirchenrechts zu befassen. Deshalb ist die Staatskirchenrechtswissenschaft in der Gegenwart in der Bundesrepublik Deutschland hoch entwickelt. Die Zahl der Publikationen zum Staatskirchenrecht, die insbesondere in der Form von Artikeln und Abhandlungen in zahlreichen juristischen Zeitschriften erschienen sind, ist ausserordentlich gross und nur noch für Spezialisten überschaubar¹³.

An den juristischen Fakultäten der Universitäten spielt das Fach «Staatskirchenrecht» eine bescheidene Rolle. Es ist vor allem kein Prüfungsfach mehr für die juristischen Staatsprüfungen. Grundfragen des Staatskirchenrechts werden jedoch in den Vorlesungen des Staatsrechts behandelt, und zwar das Grundrecht der Religionsfreiheit im Zusammenhang mit den anderen Grundrechten und das institutionelle Verhältnis von Staat und Kirchen im Zusammenhang mit der Staatsorganisation.

Im Rahmen der allgemeinen Juristenausbildung wird das Fach «Kirchenrecht» bzw. «Staatskirchenrecht» an einigen juristischen Fakultäten als ein sog. «Wahlpflichtfach» angeboten, d.h. als eines unter verschiedenen wählbaren Fächern, zum Erwerb der für die Erste Juristische Staatsprüfung erforderlichen Qualifikationsscheine. Ausserdem findet das Fach «Kirchenrecht» bzw. «Staatskirchenrecht» an zahlreichen juristischen Fakultäten in Seminarübungen Berücksichtigung.

Ungeachtet der verhältnismässig bescheidenen Stellung, die dem Staatskirchenrecht im Lehrbetrieb der juristischen Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig zukommt, haben sich während der vergangenen 30 Jahre viele Lehrer des Staats- und Verfassungsrechts an den deutschen Universitäten, und zwar aus beiden Konfessionen, wegen der grossen Bedeutung, die der Religion und den kirchlichen Angelegenheiten in der Rechtsprechung zukommt, intensiv mit den Problemstellungen des Staatskirchenrechts befasst. Ferner besitzt jede der evangelischen Landeskirchen und auch jede katholische Diözese eine Rechtsabteilung, in der Juristen aus dem Laienstande, die die Zusammenhänge des Staatskirchenrechts beherrschen, tätig sind.

Die Bedeutung des Staatskirchenrechts für die Staatstheorie, die Verfassungsinterpretation, das Grundrechtsverständnis und das gesamte Staatsrecht, ferner für die Kirchenrechtslehre und die Verfassungsgeschichte und

¹³ Eine weithin vollständige Gesamtbibliographie des deutschen Staatskirchenrechts für den Zeitraum von 1945 bis 1967 ist abgedruckt am Ende des Sammelbandes von HELMUT QUARITSCH und HERMANN WEBER (Herausgeber), *Staat und Kirchen in der Bundesrepublik. Staatskirchenrechtliche Aufsätze 1950-1967* (Bad Homburg v.d.H.-Berlin-Zürich 1967), páginas 444-524. Die staatskirchenrechtliche Literatur für den Zeitraum von 1968-1977 ist enthalten in der Bibliographie von CHARLOTTE MÖCK, *Staat und Kirchen. Bibliographie zu ihrem rechtlichen Verhältnis in der Bundesrepublik Deutschland. Berichtszeit 1968-1977. Mit einem Anhang über das Verhältnis von Staat und Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik* (Hamburg 1979).

darüber hinaus für das gesamte politische Leben der Nation wurde in der staatsrechtlichen Grundlagendiskussion in der Bundesrepublik Deutschland während der vergangenen 30 Jahre in verstärktem Masse erkannt. Ausdruck dieses Interesses für das Staatskirchenrecht ist auch die Tatsache, dass es gelungen ist, unter der Federführung der beiden bedeutenden Staatsrechtslehrer *Ernst Friesenbahn* (1901-1984) und *Ulrich Scheuner* (1903-1981) und unter Mitarbeit von insgesamt 46 Vertretern der Staatskirchenrechtswissenschaft, von denen bemerkenswerterweise 23 katholisch und 23 evangelisch sind, also auch hier unter strenger Wahrung der religiösen Parität, in den Jahren 1974 und 1975 das zweibändige «Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland» herauszubringen¹⁴. In diesem Handbuch, das nach wie vor das Standardwerk des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland darstellt, hat das deutsche Staatskirchenrecht erstmals eine umfassende und repräsentative systematische Gesamtdarstellung erfahren. Dieses Werk behandelt im ersten Band in einer auch heute noch unverändert gültigen Weise die staats- und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche, im zweiten Band die einzelnen Teilbereiche der Tätigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften im politischen Gemeinwesen¹⁵.

Der Pflege des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland dienen auch zwei von den Kirchen selbst gegründete und unterhaltene Institute. Die Evangelische Kirche in Deutschland besitzt bereits seit 1947 in Göttingen das von dem bekannten evangelischen Staats- und Staatskirchenrechtslehrer *Rudolf Smend* gegründete und gegenwärtig von Prof. *Axel von Campenhausen* geleitete «Kirchenrechtliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland». Die 22 katholischen Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland gründeten im Jahre 1970 das von Prof. *Joseph Listl* geleitete «Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands» mit Sitz in Bonn. Diese beiden Institute, zwischen denen eine vertrauensvolle Kooperation besteht, stehen ihrer Kirche in allen staatskirchenrechtlichen Grundsatzfragen mit Auskünften und ihrem wissenschaftlich fundierten Rat zur Verfügung.

Der Pflege der Wissenschaft des Staatskirchenrechts dienen die von evangelischen Kirchenrechtslehrern herausgegebene wissenschaftliche Reihe

¹⁴ *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*. Herausgegeben von *Ernst Friesenbahn* und *Ulrich Scheuner* in Verbindung mit *Joseph Listl* (Berlin, Verlag Duncker & Humblot, Band 1: 1974; Band 2: 1975).

¹⁵ Eine vorzügliche knappe Darstellung des gegenwärtigen Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland enthält das Lehrbuch von *AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN*, *Staatskirchenrecht. Ein Studienbuch*, 2. Auflage (München 1983), 274 páginas. Die Grundzüge des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland sind dargestellt bei *JOSEPH LISTL*, *Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland*, in AA.VV., «Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Herausgegeben von Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz» (Regensburg 1983), págs. 1050-1071.

«Jus Ecclesiasticum»¹⁶ und die vom Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands betreute Reihe «Staatskirchenrechtliche Abhandlungen»¹⁷. Grosses Ansehen auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts hat sich auch die Reihe «Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche»¹⁸ erworben, in der die Referate und die umfangreichen Diskussionen veröffentlicht werden, die bei den alljährlich im Monat März vom Bistum Essen veranstalteten gleichnamigen interdisziplinären und interkonfessionellen «Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche» gehalten worden sind. Das 20. «Essener Gespräch zum Thema Staat und Kirche», das am 11. und 12. März 1985 stattfand, befasste sich unter verschiedenen Aspekten mit den staatskirchenrechtlichen Problemen, die sich aus der Koexistenz von eineinhalb Millionen Muslimen, die infolge einer verfehlten Einwanderungspolitik der Bundesregierung wohl auf Dauer in der Bundesrepublik bleiben werden, mit einer völlig anders geprägten christlichen Umwelt ergeben und für die Zukunft voraussichtlich ergeben werden.

In der gesamten juristischen Literatur, insbesondere auch in den juristischen Zeitschriften, spielen Themen aus dem Bereich des Staatskirchenrechts eine bedeutsame Rolle. Alle wichtigen Gerichtsentscheidungen über Kirchensachen, vor allem die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, werden in den führenden juristischen Zeitschriften abgedruckt.

II. EINZELNE SACHGEBIETE DES STAATSKIRCHENRECHTS DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. *Der Religionsunterricht*

Die für die Kirchen wohl bedeutsamste Einrichtung auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland ist der Religionsunterricht, der an allen öffentlichen Schulen als *staatliches* und *ordentliches* Lehrfach erteilt wird. Auch an allen Freien Schulen, d.h. den Privatschulen, muss, sofern es sich nicht um Schulen handelt, die ausdrücklich als «bekenntnisfreie» Schulen deklariert sind, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, d.h. in der Regel mit zwei Wochenstunden, erteilt werden. Der Religionsunterricht ist konfessionelles Lehrfach. Dies bedeutet, dass er, obwohl er eine Lehrveranstaltung des *Staat*es darstellt,

¹⁶ Die Reihe «Jus Ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht» erscheint im Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, Band 1: 1965; Band 30: 1983.

¹⁷ Die Reihe «Staatskirchenrechtliche Abhandlungen» erscheint im Verlag Duncker & Humblot, Berlin, Band 1: 1971; Band 15: 1983.

¹⁸ Die Reihe «Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche» erscheint im Verlag Aschendorff in Münster/Westfalen, Band 1: 1969; Band 19: 1985.

in Übereinstimmung mit den dogmatischen Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt werden muss¹⁹. Es sind die *Kirchen*, die über den Inhalt, den Lehrstoff, die anzuwendenden Lehrmethoden und auch über die Lehrbücher zu entscheiden haben. Die Kirchen sind auch berechtigt, die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Beauftragte daraufhin überprüfen zu lassen, ob die Durchführung des Religionsunterrichts tatsächlich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche und ihren Lehren erfolgt.

In der Rechtsprechung spielte die Frage eine bedeutsame Rolle, ob der Religionsunterricht wegen seiner Bindung an die glaubensmässigen Lehren der Kirchen einer echten Leistungsbewertung zugänglich sein kann. Das Problem bestand nicht in erster Linie darin, ob der Religionsnote versetzungserhebliches Gewicht zukommt, mit anderen Worten ob ein Schüler oder eine Schülerin unter Umständen auch wegen einer schlechten Religionsnote das Klassenziel nicht erreicht, sondern vor allem darin, ob die Leistungsbewertung im Fach Religion positive Auswirkungen haben kann, ob also die Religionsnote bei der Ermittlung des gesamten Notendurchschnitts gleichwertig mitgezählt werden kann. Dies ist vor allem auch für die Zulassung zum Studium von sog. numerus-clausus-Fächern von Bedeutung.

Das Bundesverwaltungsgericht in Berlin hat zu dieser bedeutsamen Frage entschieden, dass durch den Religionsunterricht zulässigerweise die Kenntnis von Glaubenssätzen der Kirche vermittelt wird; dies stehe jedoch einer echten Leistungsbewertung im Fach Religion und einer versetzungserheblichen Ausgestaltung der Religionsnote nicht entgegen. Wie jedes wissenschaftliche oder wissenschaftsorientierte Fach sei auch der Religionsunterricht auf *Wissensvermittlung* ausgerichtet. Nicht die glaubensmässige Einstellung der Schüler, sondern ausschliesslich deren *Wissen* unterliege der Leistungsbewertung und der Benotung²⁰.

Seiner Rechtsnatur nach ist der Religionsunterricht in der Bundesrepublik Deutschland *konfessionelles Pflichtfach*, allerdings mit der Möglichkeit der Abmeldung. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat die Abmeldung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schüler zu erfolgen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres bestimmt der Schüler

¹⁹ Zum Religionsunterricht in der Bundesrepublik Deutschland vgl. die Beiträge von ERNST FRIESENHAHN, *Religionsunterricht und Verfassung*, in AA.VV., «Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche», Band 5 (Münster 1971), págs. 67 y sigs.; CHRISTOPH LINK, *Religionsunterricht*, in AA.VV., «Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland» (s. Anm. 1), Band 2 (Berlin 1975), págs. 503-546; JOSEPH LISTL, *Der Religionsunterricht*, in AA.VV., «Handbuch des katholischen Kirchenrechts» (s. Anm. 15), páginas 590-605.

²⁰ Diese Problematik ist behandelt in der Studie von FRIEDRICH MÜLLER und BODO PIEROTH, *Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach. Eine Fallstudie zu den Verfassungsfragen seiner Versetzungserheblichkeit* (Berlin 1974) (=«Staatskirchenrechtliche Abhandlungen», Band 4).

selbst über seine Teilnahme am Religionsunterricht. Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre waren die Zahlen der Abmeldungen vom Religionsunterricht an den höheren Schulen, d.h. an den Gymnasien und Oberschulen, relativ hoch und erreichten an manchen Schulen bis zu 30%. Daraufhin wurde in den meisten Bundesländern für diejenigen Schüler, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet hatten, ein ersatzweiser Ethikunterricht eingeführt. Die Abmeldungszahlen gingen daraufhin schlagartig zurück; sie sind gegenwärtig ausserordentlich niedrig und betragen nur wenige Prozent der Schüler.

Zu der Frage, ob der Religionsunterricht konfessionelles Pflichtfach oder konfessionelles *Wahl*pflichtfach ist, liegt gegenwärtig dem Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung vor. Es geht dabei um die Frage, ob die Eltern bei der Einschulung von Kindern bestimmen können, dass ihre Kinder den Religionsunterricht nicht im eigenen Bekenntnis, sondern in einem anderen Bekenntnis besuchen, und ferner, ob sich religionsmündige Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dafür entscheiden können, am Religionsunterricht nicht in der eigenen, sondern in einer anderen Konfession teilzunehmen. Die katholische und die evangelische Kirche stehen hierbei übereinstimmend auf dem Standpunkt, dass der Religionsunterricht nur im eigenen Bekenntnis besucht werden kann, es sei denn, dass beide betroffenen Kirchen sich darüber geeinigt haben, dass der Religionsunterricht auch im anderen Bekenntnis besucht werden kann. In den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sind die Kirchen übereingekommen, auf der Oberstufe der höheren Schulen, der sog. Kollegstufe, den Schülern von den fünf Halbjahren der Kollegstufe den Besuch des jeweils anderen Religionsunterrichts für die Dauer von zwei Halbjahren zu gestatten, damit die Schüler Gelegenheit haben, auch die Lehren und Vorstellungen der anderen Konfession kennenzulernen. Von dieser Möglichkeit wird nach den bisherigen Erfahrungen nur ein relativ geringer Gebrauch gemacht. Bei den Vertretern der Staatskirchenrechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland wird erwartet, dass das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die Verfassungsbeschwerden dahingehend entscheiden wird, dass der Religionsunterricht konfessionelles Pflichtfach ist, dass also jeder Schüler nur den Religionsunterricht in der eigenen Religion besuchen kann, sofern nicht beide betroffenen Kirchen in gegenseitigem Einvernehmen und mit der erforderlichen Zustimmung der staatlichen Schulverwaltung eine Ausnahme getroffen haben²¹.

Ferner kann die Erteilung des Religionsunterrichts nur aufgrund einer

²¹ Vgl. hierzu JOSEPH LISTL (Herausgeber), *Der Religionsunterricht als bekenntnisgebundenes Lehrfach. Sechs Rechtsgutachten von Christoph Link, Armin Pahlke, Joseph Listl, Ulrich Scheuner, Alexander Hollerbach zur Frage der Möglichkeit der Teilnahme von Schülern am Religionsunterricht einer anderen Konfession* (Berlin 1983) (= «Staatskirchenrechtliche Abhandlungen», Band 15).

besonderen Beauftragung durch die Kirche erfolgen. Jeder katholische Religionslehrer bedarf daher einer ausdrücklichen *missio canonica*, die auf Antrag vom zuständigen Diözesanbischof erteilt wird. Wird ihm die *missio canonica* entzogen, verliert er damit automatisch die Qualifikation zur Erteilung des Religionsunterrichts. Ebenso verhält es sich mit der Lehrbeauftragung im evangelischen Bereich, der sog. *vocatio*. In verschiedenen Fällen haben die Gerichte übereinstimmend entschieden, dass nach Entzug der *missio canonica* ein Lehrer nicht mehr zur Erteilung des Religionsunterrichts befugt ist und dass gegen den Entzug der *missio canonica*, der eine im strengen Sinne innerkirchliche Angelegenheit darstellt, eine Klage vor staatlichen Gerichten nicht zulässig ist.

Das Hauptproblem auf dem Gebiete des Religionsunterrichts liegt in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht im Bereich des Staatskirchenrechts, sondern im innerkirchlichen Bereich und auf dem Gebiete der Religionspädagogik, d.h. in der persönlichen religiösen und theologischen Unsicherheit vieler Religionslehrer. Wie es scheint, haben sich auch auf diesem Gebiet während der letzten fünf bis zehn Jahren die Verhältnisse in erfreulicher Weise konsolidiert und sind im Begriffe, sich weiter zu stabilisieren.

2. Die Theologischen Fakultäten

In einer inneren Nähe zum Religionsunterricht, in dem die Grundlagen des Glaubens vermittelt werden, steht die Funktion der Theologischen Fakultäten, die der Pflege der wissenschaftlichen Theologie und der Ausbildung der Priester und Religionslehrer dienen. Ebenso wie der Religionsunterricht gehören auch die Theologischen Fakultäten staatskirchenrechtlich zu den «gemeinsamen» Angelegenheiten von Staat und Kirche²². In der Bundesrepublik Deutschland bestehen an den Universitäten Augsburg, Bamberg, Bonn, Freiburg/Breisgau, Mainz, München, Münster, Passau, Regensburg, Tübingen und Würzburg staatliche Katholisch-Theologische Fakultäten, deren Rechtsstatus aufgrund des traditionellen deutschen Hochschulrechts weithin einheitlich ist. Daneben bestehen in Eichstätt, Fulda, Paderborn und Trier sowie an mehreren Ordenshochschulen staatlich anerkannte Katholisch-Theologische Fakultäten mit einem rein

²² Die zahlreichen Rechtsfragen der Theologischen Fakultäten werden eingehend behandelt bei ERNST-LÜDER SOLTE, *Theologie an der Universität. Staats- und kirchenrechtliche Probleme der theologischen Fakultäten* (München 1971) (=«Jus Ecclesiasticum», Band 13); ferner bei HEINZ MUSSINGHOFF, *Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche. Entstehung und Auslegung der Hochschulbestimmungen des Konkordats mit Preussen von 1929, dargelegt unter Berücksichtigung des Preussischen Statutenrechts und der Bestimmungen des Reichskonkordats* (Mainz 1979); ALEXANDER HOLLERBACH, *Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche*, in AA.VV., «Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche», Band 16 (Münster 1982), pags. 69-102.

kirchlichen Rechtsstatus. Auf evangelischer Seite besteht eine ähnlich grosse Zahl Evangelisch-Theologischer Fakultäten an staatlichen Universitäten.

Eine Bestandsgarantie für die Theologischen Fakultäten enthält das Grundgesetz nicht, wohl aber, jedenfalls im Grundsatz, das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 und die einzelnen Landesverfassungen, Länderkonkordate und evangelischen Kirchenverträge. Ihrer Rechtsnatur nach sind die Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten *staatliche* Einrichtungen, die vom Heiligen Stuhl als Theologische Fakultäten anerkannt sind und deshalb gleichzeitig sowohl staatlicher als auch kirchlicher Normierung unterliegen. Insofern besteht eine deutliche Parallele zum Religionsunterricht.

Rechtsprobleme ergeben sich bei den Theologischen Fakultäten insbesondere bei der Berufung von Hochschullehrern für Theologie und ganz besonders im Falle einer sog. konkordatsrechtlichen Beanstandung, die zur Folge hat, dass ein Lehrer der Theologie wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens seine Lehrtätigkeit innerhalb der Theologischen Fakultät einstellen muss.

Es ist unbestritten, dass eine Lehrtätigkeit an einer staatlichen Theologischen Fakultät nur ausgeübt werden kann, wenn seitens des zuständigen Diözesanbischofs das erforderliche Nihil obstat, das eine besondere Form der *missio canonica* darstellt, erteilt worden ist. Ebenso ist unbestritten, dass eine Lehrtätigkeit nicht mehr weitergeführt werden kann, wenn der zuständige Diözesanbischof dieses Nihil obstat, d.h. die *missio canonica*, einem Theologieprofessor entzogen hat. Der Entzug des Nihil obstat bedarf seitens des Diözesanbischofs gegenüber der zuständigen Staatsregierung des betreffenden Bundeslandes einer Begründung. Der Entzug des Nihil obstat darf nur erfolgen, wenn der betreffende Lehrer der Theologie in seiner Lebensführung, d.h. in seinem sittlichen Verhalten, oder in seiner Lehre gegen Grundsätze der Kirche verstossen hat. Fälle des Entzugs des Nihil obstat finden in aller Regel in der Publizistik eine beträchtliche Aufmerksamkeit. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland zuletzt in spektakulärer Weise im Falle des Tübinger Theologen Hans Küng geschehen. In der Praxis wird in einem derartigen Fall der konkordatsrechtlich beanstandete Universitätstheologe mit seinem Lehrstuhl, d.h. mit seinem wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal, in eine andere Fakultät, in der Regel in die Philosophische Fakultät, versetzt oder bis zur Beendigung seiner aktiven Dienstzeit unmittelbar dem Rektor oder Präsidenten der betreffenden Universität unterstellt; letzteres ist im Falle von Prof. Hans Küng geschehen²³.

²³ Aus Anlass der konkordatsrechtlichen Beanstandung des Tübinger Theologen Prof. Hans Küng entstand die bedeutsame Studie von ULRICH SCHEUNER, *Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen* (Berlin 1980) (= «Staatskirchenrechtliche Abhandlungen», Band 13).

Zwei Streitsachen sind auf dem Gebiete der Theologischen Fakultäten gegenwärtig vor Gerichten anhängig. Nach bisheriger allgemeiner Praxis und Überzeugung können Katholisch-Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem betreffenden Bundesland errichtet werden. Vor zwei Jahren hat das Land Hessen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt ohne Zustimmung der Kirche, ja gegen ausdrückliche Erklärungen des zuständigen Diözesanbischofs von Limburg und des Apostolischen Nuntius, einen Diplom-Studiengang in Katholischer Theologie eingerichtet. Sämtliche Bischöfe der Bundesrepublik Deutschland haben in ihren Amtsblättern öffentlich erklärt, dass der Grad eines Diplom-Theologen in katholischer Theologie, den die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt verleihen wird, von der katholischen Kirche nicht anerkannt wird. Gleichzeitig haben das Bistum und der Bischof von Limburg vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Wiesbaden Klage erhoben auf Feststellung, dass das Land Hessen durch die Errichtung dieses Diplom-Studienganges das Selbstbestimmungsrecht und damit die Religionsfreiheit der katholischen Kirche verletzt hat. Die erste Instanz, das Verwaltungsgericht Wiesbaden, hat Anfang Mai 1985 dem Lande Hessen das Recht zuerkannt, ohne kirchliche Zustimmung einen Diplom-Studiengang in katholischer Theologie einzurichten, da sämtliche Lehrer der Theologie an diesem Studiengang über eine kirchliche *missio canonica* verfügen. Die Kirche wird diesen Prozess durch alle Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit führen. Man nimmt an, dass diese Frage in letzter Instanz auch das Bundesverfassungsgericht beschäftigen wird. Nach der hier vertretenen Auffassung ist es unzulässig, dass ein Bundesland gegen den erklärten Willen der katholischen Kirche einen Diplom-Studiengang in katholischer Theologie einrichtet, ebenso wie es unzulässig wäre, dass ein Bundesland gegen den erklärten Willen der katholischen Kirche eine Katholisch-Theologische Fakultät errichtet.

Ein zweites Problem aus dem Bereiche der Theologischen Fakultäten betrifft die Bekenntnisbindung einer Promotion an einer staatlichen Theologischen Fakultät. An der Evangelisch-Theologischen Fakultät Tübingen war eine katholische Studentin, die an einer Doktor-Dissertation zum Thema «Die Theologische Anthropologie der Frau bei Karl Barth» arbeitet, von dem Betreuer ihrer Dissertation und auch vom Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät bereits vorläufig zur Promotion zugelassen worden. Der rechtlich für die Zulassung zur Promotion zuständige «Promotions- und Habilitationsausschuss» der Fakultät lehnte jedoch die Zulassung einer katholischen Doktorandin ab. Auf die Klage der Doktorandin verpflichtete die erste Instanz, das Verwaltungsgericht Sigmaringen, die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen zur Zulassung der Doktorandin zur Promotion, die zweite Instanz, der Ver-

waltungsgerichtshof Baden-Württemberg, hob die Entscheidung der ersten Instanz auf und wies die Klage der Doktorandin ab mit der Begründung, dass eine Promotion in evangelischer Theologie an das evangelische Bekenntnis gebunden sei²⁴. Das Verfahren ist gegenwärtig vor der dritten Instanz, dem Bundesverwaltungsgericht in Berlin, anhängig. Richtiger Ansicht nach ist davon auszugehen, dass eine Promotion in katholischer oder evangelischer Theologie an das katholische oder evangelische Bekenntnis des jeweiligen Doktoranden gebunden ist.

3. *Das individuelle und kollektive kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht*

Eine besondere Bedeutung auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts erlangte während der letzten zehn Jahre der Bereich des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts²⁵. Dies gilt sowohl für das kollektive als auch für das Individualarbeitsrecht. In Anbetracht der Tatsache, dass die evangelische und die katholische Kirche zusammen, insbesondere in ihren karitativen und diakonischen Einrichtungen, 660 000 Mitarbeiter beschäftigen, überrascht es nicht, dass die Gewerkschaften versuchen, auch innerhalb der kirchlichen Einrichtungen Einfluss zu gewinnen.

a) *Das kollektive kirchliche Arbeitsrecht*

Die Kirchen haben in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Verfassungsbestimmung des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 4 der Weimarer Reichsverfassung und aufgrund ausdrücklicher Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, das für den Bereich der Wirtschaft gilt, und des Personalvertretungsgesetzes des öffentlichen Dienstes das Recht, die kollektiven Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter durch eigenständige kirchliche Bestimmungen zu regeln²⁶. Von dieser

²⁴ Das umfangreiche und mit überaus reichen Literaturhinweisen versehene Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19.7.1984 (9 S 2239/82) ist abgedruckt in: «Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)» 1985, págs. 126-130.

²⁵ Probleme des Arbeitsrechts im kirchlichen Bereich sind während der vergangenen 10 Jahre in den Vordergrund der staatskirchenrechtlichen Diskussion getreten. Die Problematik des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts wird behandelt in der hervorragenden Darstellung von REINHARD RICHARDI, *Arbeitsrecht in der Kirche. Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht* (München 1984); ferner in den Untersuchungen von JOSEF JURINA, *Das Dienst- und Arbeitsrecht im Bereich der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland* (Berlin 1979) (=«Staatskirchenrechtliche Abhandlungen», Band 10); derselbe, *Kirchenfreiheit und Arbeitsrecht*, in AA.VV., «Demokratie in Anfechtung und Bewahrung. Festschrift für Johannes Broermann» (Berlin 1982), págs. 797-825.

²⁶ Zum kollektiven Arbeitsrecht vgl. die Abhandlungen von REINHARD RICHARDI, *Das kollektive Arbeitsrecht der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland*, in: Bernd Rütters/Jean Savatier/Nicole Fontaine/Reinhard Richardi, «Die Kirchen und das Arbeitsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich» (=«Deutsch-Französische Kolloquien Kirche-Staat-Gesellschaft —Strassburger Kolloquien—» Band 6) (Kehl am Rhein 1984), págs. 95-120,

Möglichkeit haben die Kirchen Gebrauch gemacht. Dies bedeutet, dass die zwischen den Tarifparteien, d.h. den Arbeitgebern und den Gewerkschaften, geschlossenen Tarifverträge für die kirchlichen Einrichtungen keine Geltung besitzen. In den kirchlichen Einrichtungen, zu denen auch sämtliche karitativen Werke gehören, die den Auftrag der Kirche in dieser Welt verwirklichen, gilt nicht das staatliche Betriebsverfassungsgesetz, sondern die von den einzelnen Diözesen bzw. den einzelnen evangelischen Landeskirchen erlassene kirchliche Mitarbeitervertretungsordnung. Es besteht in den kirchlichen Einrichtungen deshalb auch kein nach dem Betriebsverfassungsgesetz gebildeter «Betriebsrat» wie in den Wirtschaftsunternehmen, sondern eine gewählte kirchliche «Mitarbeitervertretung»²⁷.

Ein Problem, das sich auf diesem Gebiete stellt, besteht darin, ob auch die Gewerkschaften und ihre Funktionäre in den kirchlichen Einrichtungen tätig werden und bei den Wahlen zu den kirchlichen Mitarbeitervertretungen durch Gewerkschaftskandidaten kandidieren können. Es ist unbestritten, dass in den kirchlichen Einrichtungen, z.B. in einem katholischen Krankenhaus, bei der Wahl zur Mitarbeitervertretung auch eine gewerkschaftliche Liste der *in* der betreffenden kirchlichen Einrichtung tätigen Mitarbeiter gebildet werden kann. Die Kirchen haben sich aber dagegen gewehrt, dass *betriebsfremde* Gewerkschaftsfunktionäre zum Zwecke der Mitgliederwerbung und Mitgliederschulung zu kirchlichen Einrichtungen Zutritt haben sollen. Das Bundesarbeitsgericht in Kassel hat zu dieser Frage im Sinne der Gewerkschaften entschieden, dass auch betriebsfremden Gewerkschaftsfunktionären der Zutritt zu kirchlichen Einrichtungen zum Zwecke der Mitgliederwerbung und Mitgliederschulung offenstehen müsse. Das Bundesarbeitsgericht hat dieses Recht aus dem

und WILHELM DÜTZ, *Aktuelle kollektivrechtliche Fragen des kirchlichen Dienstes*, in AA.VV., «Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche», Band 18 (Münster 1984), páginas 67-115.

²⁷ Die konkrete Form der Regelung des kollektiven kirchlichen Arbeitsrechts, für die sich die katholische und auch die evangelische Kirche —mit Ausnahme einer evangelischen Landeskirche— in der Bundesrepublik Deutschland entschieden haben, wird in der arbeitsrechtlichen Sprechweise abgekürzt «Dritter Weg» genannt. Als «Erster Weg» käme dabei für den Bereich der katholischen Kirche eine Regelung in Frage, nach der die Festlegung der Arbeitsbedingungen durch den Diözesanbischof kraft des ihm für den Bereich seiner Diözese zustehenden Gesetzgebungsrechts erfolgt; der «Zweite Weg» wäre die Übernahme der von den Gewerkschaften mit den Arbeitgeberverbänden abgeschlossenen Tarifverträge in die kirchlichen Einrichtungen oder der Abschluss von Tarifverträgen zwischen den Kirchen und den Gewerkschaften. In der Form des «Dritten Weges» werden die kollektiven Arbeitsbedingungen für die Dienstnehmer der kirchlichen Einrichtungen vereinbart zwischen *gewählten* Delegierten der kirchlichen Dienstnehmer und leitenden kirchlichen Dienstnehmern, die von den Diözesanbischöfen für die Verhandlungen mit den gewählten Delegierten *beauftragt* sind. Kommt eine Einigung zwischen den gewählten Vertretern der Dienstnehmer und den von den Diözesanbischöfen beauftragten Dienstnehmern nicht zustande, ist eine Entscheidung einer kirchlichen «Schiedsstelle» vorgesehen. Kann auch mittels des Vorschlags der «Schiedsstelle» eine Einigung nicht erreicht werden, entscheidet in letzter Instanz der Diözesanbischof kraft des ihm zustehenden Gesetzgebungsrechts. Diese Regelungen haben sich bisher in der Praxis durchaus bewährt.

Grundrecht der Koalitionsfreiheit hergeleitet. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Urteil des Bundesarbeitsgerichts aufgehoben und entschieden, dass betriebsfremde Gewerkschaftsfunktionäre nicht berechtigt sind, gegen den Widerspruch der Kirchen in kirchlichen Einrichtungen Mitgliederwerbungen durchzuführen. Dies stehe im Widerspruch zum Recht der Kirchen, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln und zu ordnen²⁸.

b) *Das individuelle kirchliche Arbeitsrecht*

Ein weiteres Problem aus dem Bereich des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen kirchlichen Dienst- und Arbeitnehmern bei Verstößen gegen fundamentale Glaubens- und Sittenlehren der katholischen Kirche gekündigt werden kann²⁹. Während der vergangenen zehn Jahre hatten sich in weit mehr als 100 Fällen staatliche Arbeitsgerichte mit Einschluss des Bundesarbeitsgerichts mit dieser Frage zu befassen. Das Bundesarbeitsgericht vertritt hierzu die Rechtsauffassung, dass bei sämtlichen Dienstnehmern, die mit einer Lehrtätigkeit betraut sind oder im Dienste der Glaubensverkündigung stehen oder in karitativen Einrichtungen eine selbstverantwortliche und mit Entscheidungsbefugnis ausgestattete Tätigkeit ausüben, bei Verstößen gegen fundamentale Pflichten der katholischen Glaubens- oder Sittenlehre eine Kündigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses sozial gerechtfertigt und daher zulässig ist. Bei den anderen Dienstnehmern, die nur sog. «technische» Arbeiten verrichten, wie z.B. bei einem Heizer, einem Hausmeister, einem Mechaniker, einer Sekretärin oder einem Chauffeur ist nach der Rechtsauffassung und nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine Kündigung auch dann sozial nicht gerechtfertigt, wenn dieser Personenkreis gegen fundamentale kirchliche Pflichten verstösst, z.B. durch Abschluss einer kirchenrechtlich ungültigen Ehe oder auch sogar durch die Erklärung des Kirchenaustritts. Die Kirchen vertreten in dieser Frage einen entgegengesetzten Standpunkt. Bei Verstößen gegen fundamentale Loyalitätsobliegenheiten, insbesondere beim Abschluss einer kirchenrechtlich ungültigen Ehe oder im Falle der Erklärung des Kirchenaustritts, muss nach der Meinung der katholischen Kirche eine Kündigung auch dann sozial gerechtfertigt und zulässig sein, wenn es sich um Dienstnehmer in untergeordneten Tätigkeiten oder im reinen Innenbereich einer kirch-

²⁸ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1981 (2 BvR 384/78) in: «Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts», Band 57, págs. 220-249.

²⁹ Zum individuellen Arbeitsrecht im kirchlichen Bereich vgl. BERND RÜTHERS, *Individualrechtliche Aspekte des kirchlichen Arbeitsrechts in der Bundesrepublik Deutschland*, in Bernd Rütters/Jean Savatier/Nicole Fontaine/Reinhard Richardi, «Die Kirchen und das Arbeitsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich» (s. Anm. 26), páginas 3-22; AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN, *Die Verantwortung der Kirche und des Staates für die Regelung von Arbeitsverhältnissen im kirchlichen Bereich*, in AA.VV., «Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche», Band 18 (Münster 1984), págs. 9-41.

lichen Einrichtung handelt. In dieser Frage hat das Bundesverfassungsgericht am 4. Juni 1985 festgestellt, dass von den Arbeitsgerichten bei Kündigungen kirchlicher Bediensteter wegen Verletzung ihrer religiösen Loyalitätspflichten (z.B. bei Kirchenaustritt) *die anerkannten Massstäbe der betreffenden Kirche* zugrunde zu legen sind. Das Gericht hat in diesem Beschluss, der von weittragender Bedeutung ist, drei Urteile des Bundesarbeitsgerichts aufgehoben.

4. *Das kirchliche Besteuerungsrecht*

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gewährt denjenigen Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und hierzu gehören vor allem die katholische und die evangelische Kirche, das Recht, aufgrund der staatlichen Steuerlisten von ihren Gläubigen nach Massgabe der von den einzelnen Bundesländern hierzu zu erlassenden Gesetze Steuern, sog. Kirchensteuern, zu erheben (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 Weimarer Reichsverfassung)³⁰.

Die Kirchensteuer und das Recht der Kirchen, von ihren Gläubigen Steuern zu erheben, standen in der Bundesrepublik während der vergangenen 40 Jahre gelegentlich immer wieder im Mittelpunkt kirchenfeindlicher Agitationen. Diese Angriffe gingen zum Teil von politischen und gesellschaftlichen Gruppierungen aus, wie z.B. der Freien Demokratischen Partei (FDP), aber auch von Presseorganen, wie dem Nachrichtenmagazin «Der Spiegel», und verschiedenen illustrierten Massenblättern, wie z.B. der Wochenzeitschrift «Stern». Auch innerkirchliche spiritualistische Gruppierungen und Kräfte haben gelegentlich — im Ergebnis stets vergeblich — Versuche unternommen, die theologische Legitimität des kirchlichen Besteuerungsrechts in Frage zu stellen. Auf dem Gebiete des kirchlichen Besteuerungsrechts sind während der vergangenen dreissig Jahre zahlreiche Prozesse vor Verwaltungs- und Finanzgerichten geführt worden. Auch das Bundesverfassungsgericht wurde in mindestens zehn Fällen mit Fragen der Legitimität des kirchlichen Besteuerungsrechts konfrontiert. Die Gerichte haben sich dabei ganz eindeutig zugunsten der Verfassungsmässigkeit des kirchlichen Besteuerungsrechts ausgesprochen.

³⁰ Zum Recht der Kirchensteuer in der Bundesrepublik Deutschland vgl. die Beiträge von HEINER MARRÉ, *Das kirchliche Besteuerungsrecht*, in AA.VV., «Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland» (s. Anm. 1), Band 2 (Berlin 1975), págs. 5-50; derselbe, *Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart. Die Kirchensteuer im internationalen Umfeld kirchlicher Abgabensysteme und im heutigen Sozial- und Kulturstaat Bundesrepublik Deutschland* (Essen 1982) (= «Christliche Strukturen in der modernen Welt. Herausgegeben von Wilhelm Plöger», Band 28); ALEXANDER HOLLERBACH, *Kirchensteuer und Kirchenbeitrag*, in AA.VV., «Handbuch des katholischen Kirchenrechts» (s. Anm. 15), páginas 889-900. Die Kirchensteuergesetze der einzelnen Bundesländer sind abgedruckt bei JÖRG GILOY, *Kirchensteuerrecht und Kirchensteuerpraxis in den Bundesländern* (Stuttgart-Wiesbaden 1978).

Ein Problem bildete lange Zeit die rechtliche Zulässigkeit des gesetzlich angeordneten Kirchensteuereinzugs durch die Arbeitgeber bei den Arbeitnehmern und die staatlichen und sonstigen öffentlichen Dienstherrn bei den öffentlichen Bediensteten und Beamten³¹. Auch diese Fragen sind zugunsten der Kirchen entschieden worden.

Nach dem deutschen Kirchensteuerrecht ist die Kirchensteuer keine Ortskirchensteuer, sondern eine Diözesan- bzw. — bei den evangelischen Landeskirchen — eine Landeskirchensteuer. Die Kirchensteuern der Angehörigen der sog. «freien Berufe» (z.B. der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Unternehmer, Bauern) werden durch die Finanzämter erhoben. Die Kirchensteuern der Arbeitnehmer und Beamten werden von ihren Arbeitgebern bzw. ihren Dienstherrn berechnet, einbehalten und an die zuständigen Finanzämter abgeführt. Von den Finanzämtern werden die Kirchensteuern den Oberfinanzdirektionen überwiesen und von den Oberfinanzdirektionen an die jeweils zuständige Diözese oder die zuständige evangelische Landeskirche weitergeleitet. Die Diözese bzw. die evangelische Landeskirche bestreitet aus den Kirchensteuern den Lebensunterhalt der geistlichen Amtsträger sowie der zahlreichen in kirchlichem Dienst stehenden Laien und weist den einzelnen Gemeinden den ihnen je nach ihrem Bedarf zukommenden Finanzanteil zu.

Die Kirchensteuer ist eine sog. «Massstabsteuer», d.h. sie wird nach dem Massstab der effektiv entrichteten Lohnsteuer (d.h. der von den Arbeitnehmern und Beamten gezahlten Steuern) bzw. Einkommensteuer (d.h. der unmittelbar an das Finanzamt zu zahlenden Steuer der sog. «freien Berufe») erhoben. In den süddeutschen Ländern beträgt der Kirchensteuerhebesatz 8% der Lohn- und Einkommensteuer, in den norddeutschen Diözesen und Landeskirchen 9% der Lohn- und Einkommensteuer. Die Kirchensteuer bildet in der Bundesrepublik Deutschland die mit grossem Abstand bedeutsamste Quelle für die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben. Insgesamt erhalten und benötigen die beiden Kirchen zusammen gegenwärtig jährlich etwa 10 Milliarden DM an Kirchensteuern. Nach der für das Jahr 1986 geplanten Steuerreform, die eine erhebliche Senkung der Lohn- und Einkommensteuer bringen soll, werden beide Kirchen zusammen etwa 9 Milliarden DM an Kirchensteuern erhalten³².

Nur aufgrund der von den Gläubigen in dieser Höhe entrichteten Kirchensteuer ist es der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland mög-

³¹ Zu dieser Frage, die in der Bundesrepublik Deutschland durch die Rechtsprechung endgültig zugunsten der Kirche entschieden worden ist, vgl. AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN/ THEODOR MAUNZ/ULRICH SCHEUNER/HERBERT SCHOLTISSEK, *Die Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer. Vier Rechtsgutachten zur Frage ihrer Verfassungsmässigkeit* (Berlin 1971) (= «Staatskirchenrechtliche Abhandlungen», Band 2).

³² Einen zusammenfassenden Überblick über das Kirchensteuerwesen in der Bundesrepublik Deutschland gibt JOSEF ISENSEE, *La financiación de la misión de las Iglesias en la*

lich, neben der Befriedigung ihres Finanzbedarfs für die Besoldung der Geistlichen und die Entlohnung der im kirchlichen Dienst stehenden Laien und die unmittelbar pastoralen Aufgaben der Kirche, ihre zahlreichen sozial-karitativen Einrichtungen, Kindergärten und Schulen zu unterhalten und die vielen Dienste, z.B. in der Ehe- und Lebensberatung und in der Erwachsenenbildung, anzubieten, wie dies in der Gegenwart in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist.

Nach einer in der Bundesrepublik verbreiteten Meinung ist an der theologischen Legitimität und an der prinzipiellen Richtigkeit des modernen Kirchensteuerwesens festzuhalten. Dieses System entspricht der in der Bundesrepublik Deutschland geübten und bewährten Kooperation zwischen den Kirchen und dem freiheitlich-demokratischen Staat. Das deutsche Kirchensteuerwesen ist effizient und dient im letzten sowohl der Kirche als auch dem Staate selbst, der durch die kirchlichen Einrichtungen von vielen Tätigkeiten entlastet wird, die er bei Wegfall der Kirchensteuer selbst übernehmen müsste.

Im Interesse der Gewährung effektiver Religionsfreiheit muss jedem Kirchenangehörigen, wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich entschieden hat, jederzeit die Möglichkeit geboten sein, seine Zugehörigkeit zur Kirche durch eine vor einer staatlichen Behörde abzugebende Erklärung des Kirchenaustritts zu beenden.

Gerade bei der Kirchensteuer ist die Kirche aufgerufen, ihren Gläubigen die Sinnhaftigkeit und die Notwendigkeit der Erhebung und der Verwendung der Kirchensteuer immer wieder erneut vor Augen zu führen. Dies geschieht einmal dadurch, dass sämtliche Diözesen zu Beginn eines jeden Jahres eine detaillierte Haushaltsaufstellung veröffentlichen und auf diese Weise allen interessierten Gläubigen die Möglichkeit geben, sich eingehend sowohl über den Umfang als auch über die genaue Verwendung der Kirchensteuermittel zu informieren; ferner dadurch, dass über die Verwendung der Kirchensteuermittel nicht der Diözesanbischof und die Kleriker allein bestimmen, sondern der in jeder Diözese gebildete Diözesankirchensteuerrat, d.h. ein Gremium, dessen Mehrheit aus gewählten, sachkundigen Laien besteht.

República Federal de Alemania, in AA.VV., «Constitución y relaciones Iglesia-Estado» (s. Anm. 1), págs. 89-102; *derselbe*, *Las fuentes financieras de las iglesias en el derecho eclesiástico del Estado en la República Federal Alemana*, in AA.VV., «Simposio Sudamericano Alemán sobre Iglesia y Estado. Estudios presentados en las Quintas Jornadas Teológicas de la P.U.C.E., organizadas en colaboración con el Instituto de Derecho Eclesiástico del Estado en Bonn (Quito, 4-8 de junio de 1979), Editado por Julio Terán Dutari, Ediciones de la Universidad Católica» (Quito 1980), págs. 181-197.

5. Sonstige Einzelgebiete des Staatskirchenrechts

Auf weitere Einzelbereiche des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland kann im Rahmen dieses Beitrags nur verwiesen werden. Dies gilt einmal von der Militär-³³ und Anstaltsseelsorge³⁴; ferner von dem weiten Gebiet der sozial-karitativen Betätigung der Kirchen³⁵, in dem sich infolge der Koexistenz und Konkurrenz der freien Träger der Wohlfahrtspflege, d.h. vor allem der Kirchen, mit den kommunalen und staatlichen Einrichtungen viele Probleme, insbesondere auch finanzieller Art, ergeben, und schliesslich von der Beteiligung der Kirchen am Rundfunk und am Fernsehen³⁶ sowie an den Einrichtungen der Erwachsenenbildung³⁷, in der die Kirchen durch zahlreiche kirchliche Akademien in starkem Masse engagiert sind.

³³ Zur Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vgl. RUDOLF SEILER, *Seelsorge in Bundeswehr und Bundesgrenzschutz*, in AA.VV., «Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland» (s. Anm. 1), Band 2 (Berlin 1975), págs. 685-700; ALFRED E. HIEROLD, *Militärseelsorge*, in AA.VV., «Handbuch des katholischen Kirchenrechts» (s. Anm. 15), págs. 447-453.

³⁴ Zur Anstaltsseelsorge vgl. KARL ALBRECHT, *Anstaltsseelsorge*, in AA.VV., «Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland» (s. Anm. 1), Band 2 (Berlin 1975), páginas 701-709; ALFRED E. HIEROLD, *Anstaltsseelsorge*, in AA.VV., «Handbuch des katholischen Kirchenrechts» (s. Anm. 15), págs. 443-447.

³⁵ Hierzu WALTER LEISNER, *Das kirchliche Krankenhaus im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland*, in AA.VV., «Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche», Band 17 (Münster 1983), págs. 9-29; HERMANN J. POTTMEYER, *Das kirchliche Krankenhaus — Zeugnis kirchlicher Diakonie und ihres Auftrags*, ebenda, págs. 62-84; ERNST FRIESENHAHN, *La provisión social eclesial bajo la Ley Fundamental de la República Federal de Alemania*, in AA.VV., «Constitución y relaciones Iglesia-Estado» (s. Anm. 1), págs. 125-142.

³⁶ Hierzu KARL FORSTER, *Kirchliche Präsenz in Hörfunk und Fernsehen. Orientierende Gesichtspunkte aus dem Selbstverständnis der Kirche, aus der Aufgabe gesellschaftlicher Kommunikation und aus den Verantwortungsstrukturen der Anstalten*, in AA.VV., «Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche», Band 13 (Münster 1978), págs. 9-31; KARL HOLZAMER, *Positionen, Erfahrungen und Erwartungen im Verhältnis der Kirchen zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Nachkriegsentwicklung*, ebenda, págs. 55-67; WILHELM KEWENIG, *El derecho de la Iglesia al acceso a los medios de comunicación colectiva*, in AA.VV., «Simposio Sudamericano Alemán» (s. Anm. 32), págs. 161-180; WOLFGANG RÜFNER, *El derecho, por parte de las Iglesias, al uso de los medios públicos de difusión en el ámbito de la radio y la televisión alemana*, in AA.VV., «Constitución y relaciones Iglesia-Estado» (s. Anm. 1), págs. 167-178.

³⁷ PETER WEIDES, *Erwachsenenbildung und Akademien*, in AA.VV., «Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland» (s. Anm. 1), Band 2 (Berlin 1975), páginas 623-681.

ANHANG

RELIGIONS- UND STAATSKIRCHENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN DES GRUNDGESETZES FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND VOM 23. MAI 1949 (BUNDESGESETZBLATT S. 1)

ART. 3 (*Gleichheit vor dem Gesetz*):

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, *seines Glaubens*, seiner *religiösen* oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

ART. 4 (*Glaubens- und Bekenntnisfreiheit*):

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

ART. 6 (*Ehe, Familie, nichteheliche Kinder*):

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

ART. 7 (*Schulwesen*):

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen...

ART. 33 (*Staatsbürgerliche Gleichstellung aller Deutschen*):

(3) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner

Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

ART. 140 (*Status der Religionsgesellschaften; Fortgelten der Weimarer Verfassung*):

Die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

WEIMARER KIRCHENARTIKEL
(vgl. Art. 140 des Grundgesetzes)

ART. 136 *WeimVerf.*

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

ART. 137 *WeimVerf.*

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schliessen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Massgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

ART. 138 *WeimVerf.*

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

ART. 139 *WeimVerf.*

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

ART. 141 *WeimVerf.*

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.